

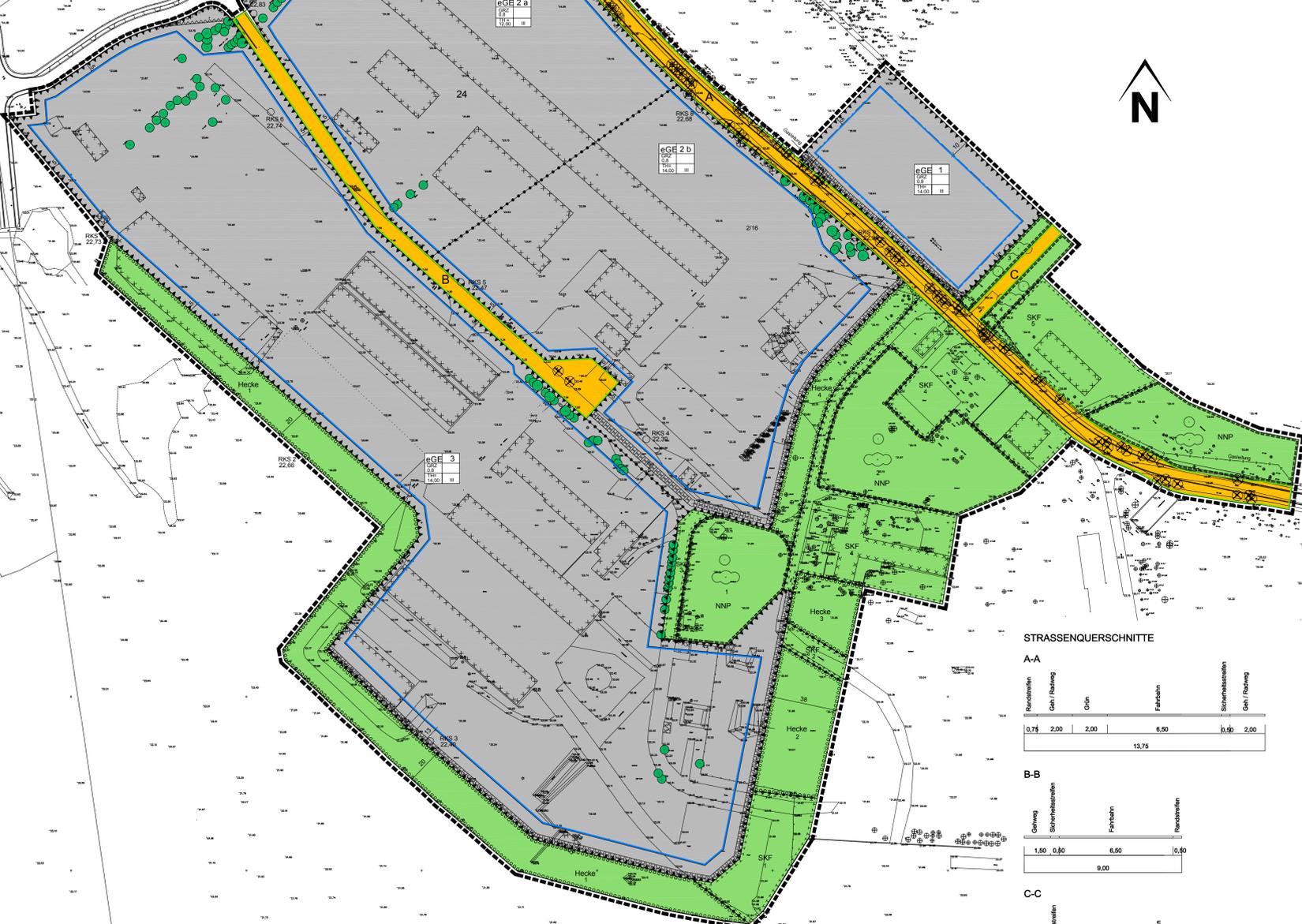
SATZUNG DER STADT HAGENOW

SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 GEWERBEGEBIET SUDENHOF II

Änderung im vereinfachten Verfahren entsprechend § 13 BauGB

TEIL A: PLANZEICHNUNG

GEMARKUNG: HAGENOW
 FLUR: 35
 FLURSTÜCKE: 24 UND TEILE DES FLURSTÜCKS 2/16



westlich der neuen Kreisstraße nach Kirch-Jesar (Sudenhofer-Straße) bzw. des Baumbestands westlich des "Kilometerblocks"
 östlich der Begrenzung des ehemaligen Garnisonsgeländes der GUS-Streitkräfte
 südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Hagenow (Südante Robert-Bosch-Straße) bzw. der Südgrenze des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 12 der Stadt Hagenow
 nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Hagenow bzw. Südgrenze des ehemaligen Garnisonsgeländes

HINWEIS:
 DER GELTUNGSBEREICH DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BEZIEHT SICH AUF FESTSETZUNGEN FÜR DIE BAUBLÖCKE 1, 2b UND 3.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ERLÄUTERUNG DER FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 BauGB)

eGE eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 9 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl
 III Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 TH Traufhöhe als Höchstmaß in Metern

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

5. HAUPTVERSÖRGNUNG - UND HAUPTABWASSERLEITUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Gastleitung

6. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünfläche, öffentlich

SKF 1 Sukzessionsfläche

Hecke 2 Hecke

NNP naturnaher Park

7. PLANUNGS-, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Schutzobjekten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes

Einzelbäume erhalten

Erhalten von Bäumen

Erhalten von Sträuchern

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger zu besetzende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Umgrenzung und Bezeichnung der Flächen für Nutzungsbegrenzungen oder für Vorkennungen zum Schutz vor Umweltauflagen - hier Immissionschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 19-20 BauNVO)

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden öffentlich mit umweltauflagenbedingten Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

ERLÄUTERUNGEN DER DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

20 Bemäßung in Metern

1 Bezeichnung der Baublöcke

ehemalige vorhandene Gebäude und Verkehrsflächen

abzunehmender Baum

Grundwasserstand 06.03.99 (ca. + m NN)

RKS 9 22.06

TEIL B : TEXT

1. Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 In den als eingeschränktes Gewerbegebiet (eGE) gekennzeichneten Bereichen wird entsprechend § 1, Abs. 5 BauNVO festgesetzt, daß folgende gemäß § 9 BauNVO allgemein zulässige Nutzungen nicht zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe, es sei denn, sie stehen in eindeutiger Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der anliegenden Betriebe

1.2 In den als eingeschränktes Gewerbegebiet gekennzeichneten Bereichen wird entsprechend § 1 Abs. 5 BauNVO festgesetzt, daß die gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Vergünstigungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind

2. Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die durch die Baugrenzen definierten bebaubaren Flächen dürfen für Eingangsbereiche und Eifer um maximal 1,50 m überbaut werden.

3. Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

3.1 Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen der Fahrmittlinie der angrenzenden Erschließungsstraße (unterer Bezugspunkt) und den äußeren Schrittlinien von Außenwand und Dachhaut (oberer Bezugspunkt).

3.2 Für den Baublock 2a wird festgesetzt, dass auf einer maximalen Grundfläche von 750 m² eine Traufhöhe von 24,00 m für Silos und auf einer maximalen Grundfläche von 200 m² eine Traufhöhe von 33,00 m für Teile eines Maschinenrums zulässig ist.

4. Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

In den Bereichen der ausgewiesenen Sichtdreiecke sind nur Anlagen und Pflanzungen bis zu einer Höhe von maximal 0,70 m zulässig. Ausgenommen davon sind vorhandene einzeln stehende Bäume.

5. Festsetzungen zu landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

5.1 Alle in den als gewerbliche Bauflächen ausgewiesenen Bereichen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen Bäume sind zu erhalten. Falls in begründeten Ausnahmefällen das Fällen von Bäumen erforderlich ist, ist entsprechend der Verordnung zum Schutz der Bäume, Sträucher und Hecken (Gebölzschutzverordnung) des Landesrings Ludwigslust vom 31.01.1997 zu verfahren. Die dann notwendigen Ersatzpflanzungen müssen auf den jeweiligen Grundstücken erfolgen. Als Ausnahmefälle gelten nur, wenn sich Gebäude aus produktiv-landwirtschaftlicher Sicht nicht anders einrichten lassen oder der Abstand der Bäume zu neu zu errichtenden Gebäuden höchstens 2,5 m beträgt.

5.2 Nicht versiegelte Flächen auf den Grundstücken sind zu begrünen und zu mindestens 30 % mit Bäumen und Sträuchern der nachfolgend genannten Arten zu bepflanzen:

- Eschen
 - Spitzahorn
 - Hängebirken
 - Gemeiner Schneeball
 - Ebereschen
 - Handrose

5.3 Folgende Mindestanforderungen an das Pflanzgut sind einzuhalten:

- Es ist zweifach verschuldetes Material zu verwenden.
 - Zur Pflanzung als Einzelbäume sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 15 cm zu verwenden.
 - Zur Pflanzung als Sträucher sind Sträucher mittlerer Baumstammigkeit mit einer Mindestgröße von 0,8 m zu pflanzen.

5.4 Als Ausgleichsmaßnahme für unvermeidliche Eingriffe in den Naturhaushalt, insbesondere zusätzliche Bodenversiegelungen, ist als westliche und südliche Abgrenzung des Baugbietes eine dreireihige Hecke aus einer Mischung der nachfolgend genannten Arten zu pflanzen:

- Grauerle, Handrose, Salweide, Haselnuß, Feldahorn, Roter Hirtengelb, Schlehe, Hanfweide, Eberesche und Weißdorn

Zur Sicherung der geplanten Wohnnutzung in den östlich des Gewerbegebietes befindlichen Bereichen ("Kilometerblock") werden folgende Festsetzungen getroffen:

Bei der Errichtung von Bauten und baulichen Anlagen ist durch die Investoren nachzuweisen, daß durch die von ihnen errichteten Betriebe die folgenden flächenbezogenen Schallemissionspegel nicht überschritten werden:

Baublock 1 tags 60 dB (A), nachts 47 dB (A)
 Baublock 2 und 2 b tags 60 dB (A), nachts 51 dB (A)
 Baublock 3 tags 60 dB (A), nachts 54 dB (A)

7. Werbeanlagen (§ 96 BauM - V)

Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sowie Lichtwerbung in großen Farbflächen sind unzulässig. Der Sättigungsgrad der Farben darf maximal 70 % betragen.

8. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Für die gekennzeichneten Flächen werden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt.

Hinweise:

1. Schutz des Grundwassers / Maßnahmen zum Schutz vor Grundwasser:

1.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einer Trinkwasserschutzzone III der Wasserversorgung Hagenow I. Da diese nicht untergliedert ist, sind die Verbote und Nutzungsbeschränkungen von Handlungen in einer Trinkwasserschutzzone II zu beachten.

1.2 Aufgrund des hohen Grundwasserstandes sind bei der Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen Maßnahmen zum Schutz vor Grundwasser erforderlich.

2. Maßnahmen zur Bodendenkmalpflege

2.1 Im Geltungsbereich der Satzung sind keine Bodendenkmale bekannt, jedoch sind aus archaischer Sicht jederzeit Funde möglich, daher ist folgende Auflage einzuhalten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (DSchG-M-V) in der Fassung vom 06.01.1998 (GVBl. M.-V. Nr. 1 vom 14.1.1998) die örtliche Denkmalbehörde des Landesrings Ludwigslust zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückbesitzer sowie alle Beteiligten. Der Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2.2 Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen.

3. Behandlung von belastetem Bauschutt und Bodenaushub

3.1 Die Gebäude wurden lediglich oberflächlich bebaut, in den als Altlastverdachtsflächen gekennzeichneten Bereichen ist mit einer Belastung des Bodens durch Schadstoffe zu rechnen. In den entsprechend gekennzeichneten Bereichen sind die gutachterlich festgestellten Maßnahmen zur Beseitigung der Schadstoffe durchzuführen.

3.2 Die fachlich einwandfreie Ausführung der festgelegten Maßnahmen ist baubegleitend durch ein anerkanntes Ingenieurbüro zu gewährleisten.

3.3 Entsprechend der Regelungen des Abfall- und Altlastengesetzes von Mecklenburg-Vorpommern zur Neugestaltung der Bauschuttentlastung ist Bodenaushub, der chemisch, mikrobiologisch oder radioaktiv belastet ist, einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen. Zum belasteten Bodenaushub zählen sämtliche durch Fette, Öle, Säuren, Laugen und andere chemische Verbindungen anorganischen oder organischen Bodenkörpern. Belasteter Bodenaushub ist einer zugelassenen Bodenbehandlungsanlage zur Aufbereitung zuzuführen.

4. Natur- und Landschaftsschutz

4.1 Die festgesetzten Anpflanzungen auf den öffentlichen und privaten Grünflächen innerhalb des B-Plangebietes müssen innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der jeweiligen Bauvorhaben bzw. Teilschritte von Bauvorhaben (Straßenabschnitt bzw. Gebäude auf den einzelnen Grundstücken) erfolgen.

4.2 Für alle Anpflanzungen ist eine Gewährleistungsfrist von drei Jahren zu sichern.

4.3 Zur Sicherung der Insektenfauna sind im Bereich der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen ausschließlich Naturmispel-, Niederrückensorten zu verwenden.

Auftrag

- des Baugleichnisses (BaUGl.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998, I, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950/213)

- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbauabkommens vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

- der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 99)

- des § 66 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVBl. M.-V. S. 468, Nr. 5, 612), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1998 (GVBl. M.-V. S. 647, 673) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.10.1999 der Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Hagenow erlassen.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 20.04.1999.

2. Die für die Baunutzung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern beauftragt.

3. Auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 29.04.1999 verzichtet.

4. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.05.1999 bzw. vom 25.05.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Stadtvertretung hat am 20.09.2001 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung zur Satzung haben in der Zeit vom 22.10.2001 bis zum 23.11.2001 während der Dienststunden des Bauverwaltungsamtes der Stadt Hagenow öffentlich ausgestellt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können am 20.05.1999 durch Veröffentlichung in den "Hagenower Blättern" bekannt gemacht worden. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung informiert.

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.10.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der gelegentlich möglichen Darstellung gilt die Vorbehalt, daß eine Prüfung vorlag, daß die rechtsverbindliche Funktion im Maßstab 1:10000, vorgelegene Kopien nicht abgelesen werden.

9. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist hiermit ausgestellt.

10. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.01.2002 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 31.01.2002 gefasst.

11. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der gelegentlich möglichen Darstellung gilt die Vorbehalt, daß eine Prüfung vorlag, daß die rechtsverbindliche Funktion im Maßstab 1:10000, vorgelegene Kopien nicht abgelesen werden.

12. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.10.1999 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.10.1999 gefasst.

13. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.01.2002 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 31.01.2002 gefasst.

14. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.10.1999 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.10.1999 gefasst.

15. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.01.2002 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 31.01.2002 gefasst.

16. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.10.1999 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.10.1999 gefasst.

17. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.01.2002 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 31.01.2002 gefasst.

18. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.10.1999 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.10.1999 gefasst.

19. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.01.2002 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 31.01.2002 gefasst.

20. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.10.1999 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.10.1999 gefasst.

21. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.01.2002 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 31.01.2002 gefasst.

22. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.10.1999 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.10.1999 gefasst.

23. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.01.2002 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 31.01.2002 gefasst.

24. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.10.1999 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.10.1999 gefasst.

25. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.01.2002 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 31.01.2002 gefasst.

26. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.10.1999 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.10.1999 gefasst.

27. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.01.2002 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 31.01.2002 gefasst.

28. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.10.1999 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.10.1999 gefasst.

29. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.01.2002 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 31.01.2002 gefasst.

30. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.10.1999 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.10.1999 gefasst.

31. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.01.2002 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 31.01.2002 gefasst.

32. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.10.1999 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.10.1999 gefasst.

33. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.01.2002 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 31.01.2002 gefasst.

34. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.10.1999 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.10.1999 gefasst.

35. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.01.2002 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 31.01.2002 gefasst.

36. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.10.1999 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.10.1999 gefasst.

37. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.01.2002 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 31.01.2002 gefasst.

38. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.10.1999 während der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.10.1999 gefasst.

Auftrag

- des Baugleichnisses (BaUGl.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998, I, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950/213)

- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbauabkommens vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

- der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 99)

- des § 66 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.0